

REZENSION

Cengiz Barskanmaz, Recht und Rassismus. Das menschenrechtliche Verbot der Diskriminierung aufgrund der Rasse, Berlin (Springer Verlag) 2019, 419 S., € 99,99

Am 25.5.2020 starb George Floyd in Minneapolis. Der Anschlag von Hanau kostete am 19.2.2020 neun Menschen¹ das Leben: Rassistische Gewalt findet auf offener Straße statt, und die Black Lives Matter Bewegung hat dies im letzten Jahr mit großem Erfolg deutlich gemacht. In Deutschland hat sich daraus auch eine Debatte um den Begriff der Rasse im Grundgesetz ergeben. So forderte beispielsweise die Vizepräsidentin des Schleswig-Holsteinschen Landtags, Aminata Touré, Rasse aus dem Grundgesetz zu streichen; es gelte, Rassismus zu verlernen.² Andere sprechen sich für die Beibehaltung des rechtlichen Rassebegriffs aus.³ Die Hintergründe ihrer Argumentation lassen sich in Cengiz Barskanmaz' 2019 erschienen Monographie „Recht und Rassismus“ nachlesen.

Das Buch ist eine sozialwissenschaftlich verzierte und menschenrechtsbasierte Einführung in das Recht gegen rassistische Diskriminierung, das neben dem klassischen Anti-Diskriminierungsrecht auch Vorschriften gegen rassistische Hassrede umfasst und in völker-, unions- und nationalrechtlichen Normen niedergelegt ist. Barskanmaz fokussiert auf die UN-Antirassismuskonvention (ICERD), die EU-Rasserrichtlinie (RL 2000/43/EG) und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die in der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) derzeit eine „Hochkonjunktur“ (S. 8) von Entscheidungen zu Rassismus erfährt.

Die zentrale These des Buches ist, dass ein wirksames Recht gegen rassistische Diskriminierung auf ein strukturelles Rassismusverständnis angewiesen ist. Struktureller Rassismus ist kein

Rechtsbegriff im engen Sinn, sondern beschreibt ein Phänomen, auf das Recht gegen Rassismus zu reagieren sucht. Barskanmaz macht daher Erkenntnisse der postkolonialen Theorie, der Intersektionalitäts- und Weißseinsforschung für seine rechtliche Arbeit fruchtbar. So erreicht das Buch einerseits sein Ziel, eine „interdisziplinär informierte Rechtswissenschaft zu begünstigen“ (S. 15), und ist gleichzeitig ein Beitrag zur Critical Race Theory, deren Fortentwicklung der Autor in einem europäischen Netzwerk fördert und die er nun um ein Werk anwendungsoorientierter und damit eben auch juristisch-praxisrelevanter Grundlagenforschung bereichert hat.

Teil Iarbeitet den strukturellen Rassismus-Begriff heraus. Teil II fragt, welchem Rassismus-Verständnis einzelne Rechtsquellen folgen und ob sie wirksamen Schutz gegen strukturellen Rassismus bieten. Dem folgt ein Teil III, der Zusammenfassung und Schlussfolgerungen enthält. Diese Dreiteilung mag für manche Leser:innen nicht ganz intuitiv wirken; der dritte Teil hebt sich auch in Umfang und Form deutlich ab.

Teil I: Struktureller Rassismus

Der erste Teil beginnt mit einer Begriffsklärung und einer Arbeitsdefinition von Rassismus, die dann genealogisch vertieft (Kapitel 3), entlang von Wissensformen und Wirkungsbereichen differenziert (Kapitel 4) und schließlich mit Blick auf betroffene Gruppen pluralisiert wird (Kapitel 5). Wer bemerkt hat, dass Cengiz Barskanmaz von rassischer – und nicht wie alltagsgebräuchlich von rassistischer – Diskriminierung spricht, erfährt hier den Grund: Semantisch, rassismusanalytisch und diskriminierungsrechtlich sei es konsistent, von rassischer Diskriminierung zu sprechen. Als Adjektiv leite sich rassistisch von Rassismus ab, rassisch von Rasse. Im Antidiskriminierungsrecht sei rassistische Diskriminierung eine Tautologie, denn im Antidiskriminierungsrecht sei Rassismus zwangsläufig eine Diskriminierung und umgekehrt (nicht so: rassistische Hassrede). Die Formulierung rassistische Diskriminierung bringt also das Bekenntnis zur rechtlichen Kategorie Rasse zum Ausdruck, und macht gleichzeitig deutlich, dass und wie dieser Begriff untrennbar mit dem Phänomen Rassismus verbunden ist.

Die historischen Wurzeln dieses Phänomens führen vom Ursprung des Rassismus in der europäischen Moderne, über Kolonialismus und Nationalsozialismus bis zu rassistischen Kontinuitäten nach 1945. In Deutschland beobachtet

1 U. Ferhat., K. Mercedes, G. Sedat, G. Gökhan, K. Hamza, V. Kaloyan, H. Said Nessar, S. Fatih, P. Vili. Darüber hinaus hat der Täter sich selbst und seine Mutter Gabriele R. getötet.

2 Zu den jüngsten Entwicklungen Grundgesetz: Grüne wollen „Rasse“ streichen, Tagesschau Online, 8.6.2020, <https://www.tagesschau.de/inland/gruene-grundgesetz-rasse-streichen-101.html>.

3 Cengiz Barskanmaz/Nahed Samour, Das Diskriminierungsverbot aufgrund der Rasse, VerfBlog, 16.6.2020, <https://verfassungsblog.de/das-diskriminierungsverbot-aufgrund-der-rasse/>.

Barskanmaz dabei eine spezifische Herausforderung: Mit dem Ende des Nationalsozialismus gälten rassistische Ideologien als formell abgeschafft, der politische Diskurs lehne sich an eine postrassistische Doktrin an. Damit stehe aber für rassistische Kontinuitäten wie die Stigmatisierung Schwarzer „Besatzungskinder“, die Ausgrenzung von Sintizze und Rom:nja oder Gewalt gegenüber Migrant:innen (ab den 1960ern) und Geflüchteten (ab den 1980ern) keine adäquate Sprache zur Verfügung. Und das Recht solle vor etwas schützen, das vermeintlich abgeschafft wurde. Wie virulent diese Leerstelle ist, zeigt sich in der aktuellen Debatte um Racial Profiling:⁴ Betroffene, Aktivist:innen und Wissenschaftler:innen fordern belastbare Studien zum Thema; der Bundesinnenminister und die Polizeigewerkschaft argumentieren umgekehrt, dass Racial Profiling verboten sei und daher auch nicht stattfinde.⁵

Barskanmaz plädiert dagegen für ein ebenso differenziertes wie fundiertes Sprechen über Rassismus. Nicht zielführend seien Begriffe wie Ausländer- oder Fremdenfeindlichkeit (Kapitel 6), die Rassismus individualisierten und einer Verknüpfung mit dem historischen Kontext entgegen ständen. Stattdessen sei Rassismus zu pluralisieren: in postkolonialen, antimuslimischen, antijüdischen und antiroma Rassismus. Das ist freilich ein sensibler Punkt: Barskanmaz plädiert für ein relationales Rassismus-Verständnis (David T. Goldberg). Er konzentriert sich also auf transhistorische und -nationale Kontinuitäten und setzt damit nationalsozialistische Rassepolitiken in einen rassismusanalytischen, „europäischen Post-Holocaust-Kontext“ (S. 44), statt sie zu singularisieren (zu Antisemitismus als Rassismus S. 98-103). Aus deutscher Rechtsperspektive formuliert: Die im Karlsruher *Wunsiedel*-Beschluss geprägte „gegenbildlich identitätsprägende Bedeutung“ des Nationalsozialismus⁶ steht nicht für sich, sondern wird zu anderen – historischen und gegenwärtigen – Formen des Rassismus in Beziehung gesetzt.

- 4 Paul Hildebrandt, Angst vor dem Staat. Wie schwarze Menschen Rassismus bei der Polizei erleben, Deutschlandfunk, 6.8.2020, https://www.deutschlandfunk.de/angst-vor-dem-staat-wie-schwarze-menschen-rassismus-bei-der.724.de.html?dram:article_id=481895.
- 5 Aktuell: Debatte über Rassismus. Eine Studie zu Seehofers Bedingungen, Tagesschau Online, 20.10.2020.
- 6 BVerfG, B. v. 4.11.2009 – 1 BvR 2150/08. Mit diesem Beschluss bestätigte das Bundesverfassungsgericht das Verbot der jährlichen Gedenkmärsche zu Ehren des Nationalsozialisten und zuletzt stellvertretenden NSDAP-Leiters Rudolf Heß (veranstaltet im bayrischen Landkreis Wunsiedel).

Mit entsprechendem Willen könnte dieses relationale Rassismus-Verständnis als Relativierung der spezifischen Verantwortung einer historischen Täter:innengesellschaft gelesen werden; einer Verantwortung, die im ‚Niemals vergessen‘ ihren Ausdruck findet. Doch eine solche Gegenüberstellung von relationalem Rassismus-Verständnis und Verantwortung aus dem Nationalsozialismus hieße meines Erachtens, „Recht und Rassismus“ misszuverstehen. Immerhin liegt die Zusammenfassung des Antisemitismus mit anderen Rassismen auch Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG zugrunde – eine Schutznorm, die allerdings im Vergleich zu völker- und unionsrechtlichen Normen kaum zur Anwendung kommt.

„Recht und Rassismus“ macht also ein irritierendes Schweigen um rassistisches Unrecht sichtbar, das auch Antisemitismus bzw. antijüdischen Rassismus betrifft. Darauf aufbauend stellt das Buch in Teil II Perspektiven und Mittel zur Verfügung, um diesem Problem zu begegnen: Es zeigt, wie sich internationale und unionsrechtliche Vorschriften – insbesondere auch die Fülle der EGMR-Judikatur zu Rassismus – für diesen nationalen Kontext produktiv machen lassen.

Teil II Recht gegen Rassismus

Teil II steigt mit einem Überblick zu antidiskriminierungsrechtlichen Vorschriften im Recht der VN ein (Kapitel 8). Darauf folgt allerdings zunächst eine Einführung in unionsrechtliche Antidiskriminierungsvorschriften (Kapitel 9), bevor Barskanmaz zu einer detaillierten Auseinandersetzung mit der UN-Antirassismuskonvention (Kapitel 10) und der EMRK sowie der Judikatur des EGMR (Kapitel 11) kommt. Auch hier mag die Gliederung für Einige nicht ganz intuitiv funktionieren: Die Vorschriften des Europarats und die Judikatur des EGMR sind – wie das Buch auch ausbuchstäblich – für das Unionsrecht grundlegend und bedeutsam. Diese Stellung wird über den Judikaturstand verstärkt; der EGMR hat im Verhältnis zum EuGH ungleich mehr Fälle mit Bezug zu rassischer Diskriminierung entschieden. Eine Inklusion der Europaratsdokumente in den einleitenden, völkerrechtlichen Überblick wäre daher eine stimmige Gliederungsalternative.

Über die Rechtsebenen und Regelungsbereiche hinweg kommt „Recht und Rassismus“ zum Schluss, dass „dem geltenden Antidiskriminierungsrecht ein strukturelles Verständnis von Rassismus keineswegs fehlt“ (S. 378). Akribisch fragt das Buch nach und untersucht einzelne Normtexte und Rechtsanwendung auf analytische Lücken. Im Unionsrecht arbeitet sich das Buch durch primär- und sekundärrechtliche Vorschriften, insbesondere die Anti-Rassismusrichtlinie und den Rahmenbeschluss 2008/913/JI zur strafrechtli-

chen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, dessen Mehrwert Barskanmaz für die Anwendung des § 130 StGB (Volksverhetzung) herausarbeitet. Eine detaillierte Analyse der Entscheidungen *Feryn* (zur Weigerung, marokkanische Staatsangehörige anzustellen) und *CHEZ Razpredelenie* (Anbringen von Stromzählern in 4m Höhe in Gebieten mit hohem Rom:na Bevölkerungsanteil) zeigt, dass der EuGH diesen Rechtsquellen bereits Gehalt verliehen hat. Der Anwendungsbereich sei breit und umfasse die strafrechtliche Bekämpfung von rassistischen Meinungsausserungen im nötigen Ausmaß. Detailliert setzt sich das Buch hierbei mit dem Fall *Sarrazin* auseinander, in dem der Ausschuss erstmals eine Vertragsverletzung Deutschlands wegen ineffektiven Rechtsschutzes gegen rassistische Hassrede aussprach. Einzig eine explizite Nennung von Religion und Sprache als Diskriminierungsmerkmale vermisst der Autor in der Konvention; intersektionale Diskriminierung sei immerhin in der Praxis des zuständigen UN-Ausschusses anerkannt – im Unionsrecht sei dieses Defizit dagegen bisher nicht durch den EuGH ausgeglichen.

Im Vergleich hierzu ist die Zahl der EGMR-Fälle, die „Recht und Rassismus“ analysiert, enorm. Barskanmaz strukturiert sie in Judikatur zu unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung, zur „verletzlichen Gruppe“ als Diskriminierungstatbestand und zu Hassrede (einschließlich der Holocaust-Leugnung). Dabei zeigt sich etwa, wieviel Dogmatik zum Art. 14 EMRK der konsequenter Rechtsmobilisierung von Rom:na zu verdanken ist. Mit der Analyse der „verletzlichen Gruppe“ liefert das Buch außerdem einen diskriminierungsrechtlichen Beitrag zur Debatte um den Vulnerabilitätsbegriff in der EGMR-Judikatur. Zu Recht mahnt der Autor an, dass es für den Gerichtshof an der Zeit sei, „seine Rechtsprechung zu Art. 14 EMRK kritisch zu reflektieren. Klare Regeln und Maßstäbe für die Beweiswürdigung, [...] genaue Unterscheidung zwischen unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung sowie eine konsequente Handhabung und Prüfung des materiellen und prozeduralen Tatbestands“ (S. 380) seien vonnöten. Für den Bereich Rassismus liegt dazu nun eine wissenschaftliche Aufbereitung vor.

Mit „Recht und Rassismus“ hat Barskanmaz ein neues Standardwerk präsentiert. Er beweist einmal mehr, wie lohnend es ist, die wechselseitige

Skepsis von Rechtsdogmatik und Sozialwissenschaften zu überwinden und im Sinn einer anwendungsorientierten Grundlagenforschung produktiv machen lässt. Die präzise und akribische Auseinandersetzung mit Völker- und Unionsrecht zeigt gleichzeitig, wie still es in der deutschen Rechtsprechung noch um Recht gegen rassistische Diskriminierung ist. Das rechtliche Dilemma eines vermeintlich abgeschafften rassistischen Unrechts, das er hierfür verantwortlich macht, ist für mich als österreichische Autorin deutlich vertraut. Angesichts dieses Schweigens ist nachvollziehbar, warum Barskanmaz die Abschaffung des Rasse-Begriffs hier – nach derzeitigem Stand – als das Problem, nicht die Lösung begreift.

Zurück bleibt die Frage, ob die Analyse von „Recht und Rassismus“ ein eigenes Kapitel zur nationalrechtlichen Ebene gerechtfertigt hätte. Dafür spricht der deutschland-spezifische Problemaufriss, auch einzelne Textstellen legen ein solches Kapitel nahe; etwa wenn der Autor den Fall des in Polizeigewahrsam gestorbenen Asylsuchenden Ouri Jalloh vor dem Hintergrund der EGMR-Judikatur neu analysiert (S. 300–302). Dass sich der Autor der besonderen Bedeutung, die seine Analyse für den deutschen Kontext hat, bewusst ist, zeigt sich schon darin, dass er sein Buch mit einem Zitat des *Wunsiedel*-Beschlusses eröffnet. Nachvollziehbar ist der Fokus auf die internationale und unionsrechtliche Ebene gleichwohl. Gerade der relationale Rassismus-Begriff ist in einem so postnazistisch wie postkolonialen Kontext wie Deutschland sensibel, und es besteht die Gefahr, dass die – so wichtige – rechtliche Aufbereitung im Fahrwasser dichotomer Debatten verloren geht. Zumindest diese Bedenken wären aus meiner Sicht im Fall von „Recht und Rassismus“ aber nicht notwendig. Wie eng antimuslimischer und anti-jüdischer Rassismus/Antisemitismus tatsächlich miteinander verbunden sind, hat zuletzt das Attentat in Halle (Saale) am 9.10.2019 nahe gelegt.⁷ Mit der entsprechenden Sensibilität buchstabiert dieses Buch rechtliche Instrumente aus, um der Komplexität dieser Sachverhalte adäquat zu begegnen. Damit bietet es Voraussetzungen, um das irritierende Schweigen zum Recht gegen Rassismus weiter aufzubrechen, ohne dabei die Verantwortung einer historischen Täter:innengesellschaft zu missachten.

Petra Sußner

7 Kalina Bunk, Anschlag auf Synagoge. Attentäter von Halle vor Gericht, Tagesschau Online, 21.7.2020, <https://www.tagesschau.de/inland/prozess-halle-attentat-101.html>.